

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 5: Kommunikationspflichten des Abschlussprüfers bei der Abschlussprüfung (IDW PS 470 n.F. (10.2021))

Frage 1

Ja Nein

Welche Angaben hat der Abschlussprüfer den für die Überwachung verantwortlichen Personen mitzuteilen?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Risikoüberlegungen | ☒ | ☐ |
| b) die Nichtaufgriffsgrenze | ☐ | ☒ |
| c) die wesentlichen Prüfungshandlungen | ☒ | ☐ |
| d) Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für die Bildung und Abgabe des Prüfungsurteils über den Jahresabschluss und Lagebericht, die von den gesetzlichen Vertretern erstellt wurden. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a und c) Inhalt der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan nach IDW PS 470 n. F. (10.2021):

- **Verantwortung des Abschlussprüfers**
- **Geplanter Umfang und geplanter zeitlicher Ablauf der Abschlussprüfung**
- **Bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung**
- **Obligatorische Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (nur PIE)**

Darüber hinaus können sich in bestimmten Fällen weitere Kommunikationspflichten nach anderen Prüfungsstandards ergeben.

➤ vgl. Anlage 1 zu IDW PS 470 n. F. (10.2021)

zu b) statt Nichtaufgriffsgrenze geht es um Wesentlichkeit

zu d) IDW PS 470 n. F. (10.2021) Tz. 13

Frage 2

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Das Aufsichtsorgan ist u.a. verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungsnormen. | ☒ | ☐ |
| b) Das Aufsichtsorgan wird vom gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens bestimmt. | ☐ | ☒ |
| c) Das Aufsichtsorgan ist der Aufsichtsrat, sofern dieser gesetzlich gefordert ist. | ☒ | ☐ |
| d) Bei einer OHG sind die Gesellschafter das Aufsichtsorgan. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) IDW PS 470 n.F. (10.2021) Tz. 14a.

zu b) ES ist Aufgabe des Abschlussprüfers, das Aufsichtsorgan zu identifizieren. IDW PS 470 n.F. (10.2021) Tz. 16.

zu c) Fallgruppe 1 – Trennung von Management und Aufsichtsorgan mittels Rechtsvorschrift – dann richtet sich der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat.

zu d) Fallgruppe 2 – Einheitlichkeit von Management und Aufsichtsorgan.